

gestaltenden metallenen Maulkorbe versehen sind. Hunde der kleineren Doggenrassen (Köpfe, kleinere Bullenbeißer u. s. w.) können vom Maulkorbzwange befreit werden, wenn ihre Unschädlichkeit außer Zweifel steht, worüber die Polizeibehörde zu befinden hat.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine schärfere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark belegt, an deren Stelle, wenn sie nicht bezutreiben, verhältnismäßige Haft tritt.

**Lokal-Polizei-Verordnung, betr. das Ueberladen der Fuhrwerke,**  
vom 13. Januar 1886.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird nach vorheriger Beratung mit dem Magistrat für den Umfang des Gemeindebezirks Hamm folgendes verordnet:

§ 1. Der Laderaum solcher Fuhrwerke, auf welchen Dünger, Erde, Abfallstoffe, Lehm, Sand, Schluff, Schlacken, Kohlen, Asche, Cinder oder ähnliche Substanzen transportiert werden, muß nach allen Seiten und nach dem Boden

hin so fest verschlossen sein, daß von der Ladung nichts hindurch fallen kann. Die Ladung derartiger Fuhrwerke darf nicht gebäuft sein und die Bordhöhe des Wagentakens unter keinen Umständen überragen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung, welche 4 Wochen nach erfolgter Publikation in Kraft tritt, werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

**Lokal-Polizei-Verordnung,**  
**betr. das Lagern und die Fortschaffung des Düngers,**  
vom 18. Juni 1887.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird nach Beratung mit dem Magistrat für den Umfang des Gemeindebezirks Hamm verordnet was folgt:

§ 1. Auf den Straßen, Plätzen und Wegen der Stadt Hamm darf Dünger nur in der Zeit nach abends 10 Uhr bis morgens 7 Uhr im Sommer und bis morgens 8 Uhr im Winter verladen werden.

Das Lagern von Dünger außerhalb der Bürgersteige oder Banketts ist nicht gestattet. Auf den Bürgersteigen oder Banketts darf Dünger nur zum Zweck des sofortigen Aufladens gelagert und muß innerhalb obengedachter Zeit fortgeschafft werden.

Während des Düngerlagers und Aufladens darf der Verkehr in der betreffenden Straße nicht gestört werden. In solchen Straßen, in welchen eine Störung eintreten würde, kann die Polizei-Behörde eine noch frühere Fortschaffung des Düngers verlangen, nach Umständen auch das Lagern und Aufladen des Düngers gänzlich verbieten.

Nach Fortschaffung des Düngers muß der Bürgersteig und die Straße sorgfältig gereinigt werden, so daß auch kein übler Geruch zurückbleibt.

§ 2. Mit Dünger beladene Wagen oder sonstige Gefäße dürfen auf den Straßen, Wegen oder Plätzen nicht stehen bleiben, sondern müssen nach dem Aufladen unverzüglich weggeschafft werden.

Der Dünger muß derart verladen sein, daß die Straße während der Fortschaffung nicht verunreinigt wird. Namentlich ist derselbe festzuklopfen und darf nicht über das zum Transport bestimmte Gefäß (Wagen, Karre, Trage u. s. w.) hinweghängen.

§ 3. Jede Zuwiderhandlung gegen vorstehende Bestimmungen wird gemäß § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haftstrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 4. Diese Verordnung tritt nach erfolgter Publikation sofort in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt wird der § 11 der Straßenordnung für die Stadt Hamm vom 13. März 1873 aufgehoben.

**Auszug aus der Lokal-Polizei-Verordnung, betr. die Führung der Fuhrwerke,**  
vom 30. August 1888.

§ 5. Die Führung von Fuhrwerk darf in der Regel solchen Personen nicht anvertraut werden, die desfahrens und der Behandlung der Pferde nicht kundig sind, oder das 16. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Sofern jüngere Personen mit dem Fahrdienst vertraut werden sollen, ist besondere Erlaubnis einzuholen. Die Führer dürfen, während sie sich bei ihrem Fuhrwerk auf öffentlicher Straße

befinden, weder schlafen, noch im trunkenen Zustande sein.

Beipanntes Fuhrwerk darf auf öffentlicher Straße nicht ohne Aufsicht bleiben. Ausnahmen sind nur in soweit zulässig, als der Führer behufs Beladung oder Entladung seines Fuhrwerks genötigt ist, sich zeitweise von demselben zu entfernen. In solchem Falle muß jedoch das Fuhrwerk, sofern es sich nicht um die Fuhrwerke der